



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Ing. Herbert Stolz

1. Gültigkeit der vorliegenden

Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsrechtsverhältnisse zwischen dem Kunden des Ing. Herbert Stolz (in Folge kurz Auftraggeber genannt) einerseits und Ing. Herbert Stolz (in Folge kurz Auftragnehmer genannt) andererseits.

Verträge jedweder Art sind für den Auftragnehmer nur dann rechtsverbindlich, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich festgelegt und firmenmäßig bestätigt worden sind. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Anerkennung durch den Auftragnehmer, ansonsten gelten sie nicht.

Angebote des Auftragnehmers sind bis zum Abschluß eines schriftlichen Vertragsrechtsverhältnisses hinsichtlich der Preise und der Menge freibleibend.

2. Preise:

Alle Preisangaben des Auftragnehmers verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer, sie gelten stets nur für das konkrete Vertragsrechtsverhältnis, also weder rückwirkend, noch für zukünftige Vertragsrechtsverhältnisse.

Mehrkosten, die der Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung aus Verschulden des Auftraggebers hat, werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

3. Liefertermin:

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine gegenüber dem Auftraggeber zu wahren.

Die vereinbarten Termine sind für den Auftragnehmer aber dann freibleibend, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen ausgestattet hat.

4. Vorzeitige Beendigung von Dauerschuldverhältnissen:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dauerschuldverhältnisse mit dem Auftraggeber (auch wenn diese befristet eingegangen wurden) unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einseitig aufzulösen, wenn der Auftraggeber mit Leistungen (z.B. Zahlungen) oder der Bereitstellung von Informationen, Unterlagen etc., die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung benötigt werden, in Verzug ist.

Ein Recht zur fristlosen Beendigung von Vertragsrechtsverhältnissen durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber besteht, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich mit seinen Gläubigern anstrebt oder wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens über den Auftraggeber nicht eröffnet wird.

5. Zahlungsbedingungen:

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 8 Tage nach Fakturdatum netto ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von 12 % p.a. verrechnet. Im Falle einer Ratenzahlung gilt bei Nichteinhaltung zweier Ratentermine Terminverlust, sodaß dann der gesamte noch aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig wird.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder wegen Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Alle Zahlungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer ohne Rücksicht auf gegenteilige Widmungen des Auftraggebers in erster Linie auf Zinsen und Kosten und danach auf die jeweils ältesten Forderungen angerechnet.

Alle vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers (Eigentumsvorbehalt). Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der

Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne daß dies einem Vertragsrücktritt gleichkommt.

6. Gewährleistung:

Bei einem Wandelungsanspruch des Auftraggebers wird die Gewährleistung durch den Auftragnehmer durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht. In diesem Fall besteht also ein Wandelungsanspruch des Auftraggebers nicht. Ist eine Mängelbehebung nicht möglich, so ist ausnahmslos nur eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als dem Auftragnehmer verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Auftraggebers aus der Gewährleistung erloschen.

7. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt sind. Sämtliche, mit der Ausarbeitung eines Kostenvoranschlages in Zusammenhang stehenden Teilleistungsergebnisse (Entwürfe etc.) bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Annahme eines vom Werkunternehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

8. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für allfällige in Folge oder im Zusammenhang mit mangel- bzw. fehlerhafter Ware (auch Leistung) entstandene Schäden und Nachteile welcher Art immer, soweit derartige Schäden oder Nachteile nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Die Verjährungsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist auf ein Jahr (gerechnet ab Kenntnis des Schadens durch den Auftraggeber) verkürzt. Diese Verkürzung gilt nicht für derartige Ansprüche des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet überdies für Datenverlust in jedem Fall nur bis zum Zeitpunkt der letzten vorgeschriebenen Datensicherung.

9. Materiallegung:

Texte, Bilder, Logos, Videos, Musik, Animationen usw. werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Bezüglich Urheberrechtsverletzung ist der Auftragnehmer schad und klaglos zu halten.

10. Storno:

Bei eine Vertragsstorno durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, ungeachtet des Rechtes der Geltendmachung eines darüberhinaus gehenden Nichterfüllungsschadens bzw. Verdienstentganges eine Stornogebühr von 20 % der Auftragssumme zu verlangen.

11. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

Für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Der Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers ist in 8854 Krakauschatten.